



TSV Weilimdorf 1948 e.V. Aufnahmeantrag

Klubhaus und Sportanlagen: Giebelstrasse 66, 70499 Stuttgart (Giebel), Telefon: 0711 - 86 30 00 (AB)
Internet: www.tsv-weilimdorf.de - e-mail: info@tsv-weilimdorf.de

Ich / wir beantragen die Aufnahme in folgende Abteilung(n):

Frau Herr
Name Vorname Geb.Dat.(TT.MM.JJJJ)

freiwillige Angabe: Beruf:

Abteilung: Mannschaft/Gruppe

Adresse

PLZ Ort Straße Telefonnummer

Mit der E-Mail Adresse geht alles schneller!

Mobil

Weitere Personen

Frau Herr
Name Vorname Geb.Dat.

Abteilung: Mannschaft/Gruppe

Frau Herr
Name Vorname Geb.Dat.

Abteilung: Mannschaft/Gruppe

Folgendes Familienmitglied ist bereits beim TSV Weilimdorf gemeldet:

Frau Herr
Name Vorname Geb.Dat.

Name / Vorname des gesetzlichen Vertreters (bei Jugendlichen):

Frau Herr
Name Vorname

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Daten per EDV gespeichert werden. (Die Daten unterliegen dem Datenschutz - siehe Homepage www.tsv-weilimdorf.de - Impressum und Datenschutz).

Ort, Datum

Unterschrift (bei Jugendlichen bitte gesetzlicher Vertreter)

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit obigen Verein, stets widerruflich, dass die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit *per SEPA-Lastschrift* von meinem Konto abgebucht werden.

Kontoinhaber (Name, Vorname) Bankinstitut

IBAN

NEU! Bezahlung über FamilienCard - **Angebotsnummer: 20211** (Bearbeitungsgebühr: 5,00 Euro)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Bankeinzug:

Diese Spalte nicht beschriften.

MITGLNR. / FAMNR

MITGLNR. / FAMNR

MITGLNR. / FAMNR

MITGLNR. / FAMNR

BEITRGR

Neu-Beitrag
evtl. Änderung bei:

Aufnahmegebühren

Abteilungsbeiträge

Zahlbetrag - total

Eintrittsdatum

Eingabe in EDV

Auszug aus der Satzung des TSV Weilimdorf - Tabelle der Mitglieds-und Abteilungsbeiträge - siehe nächste Seite -

A u s z u g aus der Vereinssatzung des TSV Weilimdorf, beschlossen am 27.3.2015

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - 1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - 1.3 Ehrenmitglieder
 - 1.4 passive Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Erläuterungen zu 4:

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten darüber zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr; FamilienCard Besitzer, die darüber abrechnen wollen, erhalten eine Rechnung und zahlen eine Bearbeitungsgebühr.
 - b) einen Jahresbeitrag, bei Rechnungsstellung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr
 - c) ein Abteilungsbeitrag
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragsleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
6. Die Abteilungen des Vereins sind ermächtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben.
7. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Alle Beiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein ist die Aufnahmegebühr, der Abteilungsbeitrag sowie der anteilige Jahresbeitrag (1/4 für jedes Quartal der Mitgliedschaft) fällig.
8. Bei der Anmahnung rückständiger Beiträge ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben, deren Höhe der Vorstand beschließt

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Mitgliedsbeiträge in Euro - TSV Weilimdorf - ab 1.1.2020

Gr	Einteilung	Hauptverein jährlich Lastschrift	Hauptverein jährlich Rechnung	Abteilungsbeitrag + Spielbetriebskosten Fußball	Abteilungs- beitrag Handball	Abteilungs- beitrag Turnen	Abteilungs- beitrag Volleyball	Abteilungs- beitrag Karate	Abteilungs- beitrag Tischtennis
1	Vollmitglied (18 Jahre bis 60 Jahre)	= 108,00 € = 9,- € / Monat	113,00 €	18,00 € + 12,00 €	20,00 €	12,00 € pro Person in allen Gruppen	15,00 €	12,00 € pro Person	18,00 € pro Person
2	Senioren / Seniorenen über 60 Jahre	= 66,00 € = 5,50 € / Monat	71,00 €	9,00 € + -----	20,00 €		15,00 €		
3	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Azubi und Studenten, Schwerbehinderte >50% mit Nachweis	= 66,00 € = 5,50 € / Monat = 50,00 € = 4,17 € / Monat	71,00 €	9,00 € + 6,00 €	6,00 €		12,00 €		
4	Ehepaare, Familien, ein Elternteil mit 2 oder mehr Kindern	= 180,00 € = 13,33 € / Monat	165,00 €	18,00 € + 6,00 € pro Jugendlicher + 12,00 € pro Erwachsenen	20,00 €		20,00 €		
5	Ein Elternteil mit einem Kind	= 132,00 € = 11,- € / Monat	137,00 €	18,00 € + 6,00 € pro Jugendlichen + 12,00 € pro Erwachsener	20,00 €		15,00 €		
6	Zwei und mehr Kinder	= 108,00 € = 9,- € / Monat	113,00 €	9,00 € + 6,00 € pro Jugendlicher	6,00 €		15,00 €		
20	Passive Mitglieder	= 50,00 € = 4,17 € / Monat	55,00 €	9,00 € + -----	20,00 €	5,00 €			

Aufnahmegebühren: 6,- € pro Person, Rechnungsgebühren und Gebühr bei FamilienCard: 5,- €

**Die ausgewiesenen Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden mit dem Jahresbeitrag eingezogen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung) bei Änderungen unverzüglich dem Hauptverein schriftlich zu melden.**

Entstehende Kosten durch falsche Kontonummer oder Rücküberweisung werden dem Mitglied belastet.

**Der Hauptverein erhebt bei Zahlungsverzug Mahngebühren (pro Mahnung 5,- €).
Weitere Erläuterungen finden Sie in der Vereinssatzung unter § 6. Mitgliedsbeiträge.**

Bankverbindung: Volksbank Stuttgart eG

SEPA Informationen - IBAN: DE58600901000122220013

BIC: VOBDESS - Gläubiger ID: DE49ZZ00000354495